

Benutzungsordnung für den Saalbau „Schönborner Hof“ der Ortsgemeinde Heidesheim am Rhein vom 15.05.2007*

Die Einwohner und örtlichen Vereine Heidesheims sind berechtigt, den Saalbau „Schönborner Hof“ unter den nachstehend genannten Voraussetzungen zu benutzen. Anderen natürlichen und juristischen Personen kann der Saalbau „Schönborner Hof“ ohne Rechtsanspruch überlassen werden.

Der Zugang zur Nutzung ist öffentlich-rechtlich geregelt, die Benutzungsbedingungen und die Benutzungsüberlassung werden privat-rechtlich durch Mietvertrag bestimmt.

§ 1 Benutzungsrecht

1. Die Ortsgemeinde gestattet auf schriftlichen Antrag die Benutzung des Saales, der dazugehörigen Nebenräume und der Toiletten im gemeindeeigenen Anwesen Saalbau „Schönborner Hof“ in Heidesheim, Mainzer Straße 17, zur Durchführung einzelner Veranstaltungen. Die Gestattung kann im Einzelfall mit Auflagen versehen erteilt werden, die über die Bestimmungen und Verpflichtungen in den nachstehenden Vorschriften hinausgehen.

2. Die Ortsgemeinde Heidesheim gestattet den Ortsvereinen und sonstigen organisierten Gruppen von Einwohnern auf schriftlichen Antrag die Benutzung des Saalbaues zu wiederkehrenden vereins- bzw. gruppeninternen Veranstaltungen (z.B. Gesangsproben). Neue oder zu ändernde Belegungstermine sind mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten ersten Veranstaltung zu beantragen.

3. Veranstalter ist der jeweilige Benutzer / Mieter des Saalbaues.

4. Die Einzelveranstaltung ist mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Veranstaltungstermin bei der Ortsgemeinde Heidesheim zu beantragen. Das Antragsformular ist bei der Ortsgemeinde Heidesheim erhältlich und muss, mit Anschrift und Unterschrift des oder der Verantwortlichen versehen, in einfacher Ausfertigung abgegeben werden.

5. Ist der Saalbau vorübergehend nicht benutzbar oder kann er aus einem sonstigen zwingenden Grund nicht zur Verfügung gestellt werden, kann eine bereits erteilte Erlaubnis widerrufen werden. In diesen Fällen sind Schadensersatzansprüche gegen die Ortsgemeinde ausgeschlossen. Über die Nutzbarkeit entscheidet die Ortsgemeinde.

§ 2 Auflagen

1. Gemäß der Auflage der Kreisverwaltung Mainz-Bingen und des § 19 Abs. 2 der Versammlungsstätten-Verordnung darf nur max. 450 Personen Einlass in den Saal gewährt werden. Bei maximaler Auslastung ist der Bestuhlungsplan (s. Anlage) unbedingt zu beachten. Bei Überbesetzung haftet der Veranstalter.

2. Für die Saaldekoration darf nur schwer entflammbares Material verwendet werden.

§ 3 Pflichten der Veranstalter

1. Bei Einzelveranstaltungen (§ 1.4) hat ein Verantwortlicher des Veranstalters - unter zeitlicher Berücksichtigung der Aufbauarbeiten - die Schlüssel bei der Ortsgemeinde Heidesheim gegen Unterschrift abzuholen und umgehend - nach Beendigung der Abbauarbeiten - dort wieder abzugeben. Die Weitergabe der Schlüssel an Dritte ist nicht gestattet. Eine Kautions kann im Einzelfall verlangt werden.

2. Den Dauernutzern (§1.2) kann gegen Quittung eine beschränkte Anzahl Schlüssel ausgehändigt werden. Sie sind angehalten dafür Sorge zu tragen, dass keine Mehrausfertigungen angefertigt

werden und haften für einen diesbezüglichen Missbrauch. Die dauernde Überlassung der Schlüssel setzt voraus, dass vom Dauernutzer eine Schlüsselversicherung (Schließanlage) nachgewiesen wird.

3. Der Verlust eines Schlüssels ist sofort anzuzeigen. Der Nutzungsberechtigte haftet für die ordnungsgemäße Wiederherstellung der Schließanlage in Bezug auf die erforderliche Sicherheit.

4. Arbeiten zum Bühnenauf- und -abbau, Dekorationsarbeiten, Bestuhlungsarbeiten und das Ein- und Ausfahren der Zwischenwand sind anzumelden und nur in Anwesenheit eines Beauftragten der Ortsgemeinde (Hausmeister) durchzuführen.

5. Bei öffentlichen Veranstaltungen ist die Anwesenheit eines Beauftragten der Ortsgemeinde (Hausmeister) verbindlich.

6. Die Betätigung der Schalteinrichtungen für Beleuchtung, Heizung, Belüftung, Beschallungsanlage und des Aufzuges darf nur von eigens dafür ausgewiesenen Personen vorgenommen werden. Die Müllbeseitigung ist ordnungsgemäß durchzuführen. Speisereste können im Saalbau nicht entsorgt werden.

7. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass Rettungswege und Fluchttüren jederzeit frei zugänglich bleiben.

8. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass die Räume nur zu der jeweiligen angemeldeten Veranstaltung benutzt werden.

9. Bei zeitlich enger Terminfolge müssen Absprachen zwischen den Veranstaltern getroffen werden. Erforderlichenfalls haben Vorbereitungsarbeiten zu Einzelveranstaltungen in angemessenem Umfang Priorität gegenüber turnusmäßigen Veranstaltungen. Im Veranstaltungskalender der Ortsgemeinde aufgenommene Termine haben Bestandsschutz und können nur mit Zustimmung des Nutzers, der den Termin belegt hat, anderweitig verwendet werden.

10. Der Vortag einer Veranstaltung ist freizuhalten. Die Nutzer können in kooperativer Absprache diese Rüstzeit verkürzen. Am Folgetag einer Veranstaltung ist der Saalbau bis 19 Uhr besenrein zu übergeben. Dies gilt auch an Sonn- und Feiertagen.

11. Für die Einholung sonstiger notwendiger Genehmigungen und Gestattungen (z.B. Schankerlaubnis, GEMA usw.) ist der Veranstalter verantwortlich. Der Veranstalter ist ebenso verantwortlich für die Einhaltung des Lärmschutzes (Lärmschutzverordnung) und die Beachtung aller Bestimmungen zum Schutze der Jugend.

§ 4 Behandlung des Gebäudes und Inventars

1. Der Veranstalter hat das Gebäude, das Inventar und das Zubehör pfleglich zu behandeln. Er ist für Schäden, die bei der Veranstaltung verursacht werden, verantwortlich. Auf § 6 wird hingewiesen.

2. Der Veranstalter hat den Saalbau einschl. Nebenräume und Treppenhaus nach jeder Veranstaltung besenrein zu verlassen. Abfälle sind zu beseitigen und Leergut sowie Dekoration und andere Ausstattungsgegenstände des Veranstalters sind zu entfernen.

Die WC-Anlage im Erdgeschoß wird durch die Ortsgemeinde Heidesheim gereinigt. Der Veranstalter zahlt dafür eine anteilige Gebühr, die in der Gebührenordnung festgelegt ist.

Bei Glasbruch oder umstürzenden Gefäßen sind die auslaufenden Flüssigkeiten sofort aufzuwischen. Bei Entfernung des Oberflächenschutzes des Parkettbodens wird je nach Aufwand ein Zuschlag für die Benutzung eines Parkett-Pflegemittels erhoben.

3. Die Benutzung von feuergefährlichen und explosiven Gegenständen und Flüssigkeiten ist untersagt.

4. Eine dauerhafte Unterbringung vereinseigener Geräte, Schränke, Musikinstrumente und dergl. bedarf der vorherigen Erlaubnis der Ortsgemeinde Heidesheim. Die Ortsgemeinde weist den Vereinen entsprechende Lagerflächen, soweit sie zur Verfügung stehen, zu.

5. Dekorationen - Beschaffung, Aufbau und Abbau - sind Sache des Veranstalters. Es dürfen nur schwer entflammbare Materialien verwendet werden. Es sind die Vorschriften über den Bau und den

Betrieb von Versammlungsstätten zu beachten. Aufstellung und Anbringung von Kulissen, Dekorationen usw. ist nur in den vorgesehenen Aufhängevorrichtungen und auf dem Boden frei aufstellbar erlaubt. Das Vernageln, Verdübeln oder Verschrauben in der Decke, den Wänden oder am Boden ist nicht gestattet. Für Schäden haftet der Veranstalter.

Soweit seitens der Ortsgemeinde Dekorationen beschafft und aufgebaut wurden ist deren Entfernung nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde zulässig.

Die Fenster des Saales sind bei allen Veranstaltungen - mit Rücksicht auf die Anlieger und die ordnungsgemäße Funktion der Heizungsanlage - unbedingt geschlossen zu halten.

6. Das Anbringen von Bekanntmachungen oder Plakaten ist nur auf der vorgesehenen Plakatwand gestattet.

7. Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Stellplätzen des Parkplatzes abgestellt werden. Die Hofeinfahrt und die Notausgangstüren müssen unbedingt von parkenden Fahrzeugen freigehalten werden.

§ 5 Haftung

1. Die Ortsgemeinde Heidesheim überlässt dem Veranstalter die Einrichtung zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befindet. Eine Haftung für Unfälle, dem Veranstalter entstehende Schäden oder Diebstähle übernimmt die Ortsgemeinde nicht. Der Veranstalter hat zu entscheiden, ob er die Einrichtung in ihrem jeweiligen Zustand tatsächlich nutzt.

2. Der Veranstalter trägt das Risiko für das gesamte Programm sowie für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.

3. Der Veranstalter haftet für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden einschließlich etwaiger Folgeschäden, die durch ihn, seine Beauftragten, seine Aussteller, Gäste, Besucher oder sonstige Dritte in Zusammenhang mit der Veranstaltung schuldhaft verursacht werden. Wird durch Schäden und deren Beseitigung die weitere Raumnutzung behindert, haftet der Veranstalter auch für entstehende Folgeschäden.

4. Der Veranstalter hat die Ortsgemeinde und ihre bestellten Beauftragten von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können, freizustellen. Dies gilt nicht bei Verletzung der Verkehrssicherungspflicht der Ortsgemeinde.

5. Der Veranstalter ist verpflichtet, - bei Aufforderung – eine alle Bereiche umfassende und ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Ein entsprechender Nachweis ist in der Regel bis spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn der Ortsgemeinde gegenüber zu erbringen. Die Ortsgemeinde behält sich vor, gegebenenfalls eine Kautions zu verlangen.

§ 6 Entgelte und Kostenersatz

1. Der Veranstalter einer Einzelveranstaltung hat grundsätzlich Entgelte nach Maßgabe des Tarifes der beigefügten Entgeltordnung zu entrichten.

2. Entgeltermäßigung oder -befreiung für Veranstaltungen besonderer Art ist entsprechend zu beantragen und zu begründen. Hierüber entscheidet die Ortsgemeinde Heidesheim.

3. Der Veranstalter hat für die von ihm zu vertretenden Schäden am Gebäude, an der Einrichtung und am Zubehör Ersatz zu leisten. Der Bestand an Gläsern, Geschirr und Bestecken - soweit vorgehalten - ist nach einer Veranstaltung durch einen Beauftragten der Ortsgemeinde zu überprüfen. Der Fehlbestand ist vom Veranstalter zu ersetzen.

4. Die Entgelte und der Kostenersatz werden durch schriftliche Rechnung angefordert. Sie sind zwei Wochen nach Zustellung der Rechnung fällig.

§ 7 Hausrecht

Der Veranstalter übt während der Veranstaltung das Hausrecht aus, ohne dass das Hausrecht der Ortsgemeinde Heidesheim ruht. Er ist für die Anmeldung der Veranstaltung zum vorbeugenden Brandschutz bei der Freiwilligen Feuerwehr Heidesheim verantwortlich. Im Übrigen gelten die im Saalbau angebrachten Brandschutzbestimmungen.

§ 8 Schlussbestimmungen

Die Erlaubnis zur Nutzung des Saalbaus wird durch die Ortsgemeinde Heidesheim erteilt. Voraussetzung hierfür ist die Anerkennung dieser Benutzungsbestimmungen durch den Veranstalter. Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstößen kann der Veranstalter von künftigen Nutzungsgestattungen ausgeschlossen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt ab 01.07.2007 in Kraft.

Heidesheim, den 15.05.2007

Gez. Karl-Werner Rump
(Ortsbürgermeister)

**Entgeltordnung für den Saalbau "Schönborner Hof"
der Ortsgemeinde Heidesheim am Rhein
ab dem 01.07.2007***

Gemäß der Benutzungsordnung für Saalbau "Schönborner Hof" der Ortsgemeinde Heidesheim am Rhein werden folgende Entgelte erhoben:

1. Abendveranstaltung mit Heizung	240,00 €
2. Abendveranstaltung ohne Heizung	200,00 €
3. Jahrgangs- und Familienfeier	70,00 €
4. Nachmittagsveranstaltung, Konzert	70,00 €
5. Disco oder gleichwertige Veranstaltung	300,00 €
6. Allgemeine Veranstaltung – Ausstellung, Galerie, Modenschau	100,00 €
7. Gewerbliche Veranstaltung	350,00 €
8. Reinigungspauschale (ohne Toilettenanlage)	70,00 €
9. Reinigungspauschale für Toilettenanlage	35,00 €

Hinweis gemäß § 24 Absatz 6 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.